

Medikamentengabe durch Lehrkräfte

Chronisch kranke Kinder, die Medikamente während der Schulzeit einnehmen müssen, sind oft auf die Unterstützung durch Lehrkräfte angewiesen. Fragen des Versicherungsschutzes und der Haftung sollten dabei möglichst rechtzeitig geklärt werden.

Asthma, Neurodermitis, Diabetes – chronische Erkrankungen nehmen zu und wirken sich auch auf den schulischen Alltag betroffener Kinder aus. Sie benötigen manchmal auch während der Schulzeit Medikamente und die Hilfe von Erwachsenen, um sie in der vorgeschriebenen Dosierung und zum richtigen Zeitpunkt einzunehmen. Verfügt die Schule nicht über medizinisches Fachpersonal, springen Lehrerinnen und Lehrer ein – und leisten somit einen konkreten Beitrag zur Inklusion chronisch kranker Kinder.

Genauere Informationen sind wichtig

Sie erinnern beispielsweise Schülerinnen und Schüler daran, rechtzeitig ein Medikament einzunehmen oder übernehmen medizinische Hilfsmaßnahmen. Dazu gehören zum Beispiel das Verabreichen von Tabletten, Tropfen oder Salben, das Messen des Blutzuckers, das Einstellen eines Insulinpens oder das Bedienen einer Insulinpumpe. Dabei ist es wichtig, dass die helfenden Lehrkräfte genaue Informationen über die Dosierung des Medikaments und seine Nebenwirkungen von Eltern und den behandelnden Ärztinnen oder Ärzten erhalten.

Medizinische Maßnahmen, die eine fachliche Ausbildung im medizinischen Bereich voraussetzen, wie etwa das Legen von Sonden, das Einführen von Kathetern und das Setzen von intramuskulären oder intravenösen Spritzen, dürfen Lehrkräfte selbstverständlich nicht oder nur im Notfall übernehmen.

Medikamentengabe meist problemlos

Erfahrungsgemäß verläuft die Medikamentengabe in Schulen durch Lehrkräfte problemlos. Trotzdem können einfache medizinische Hilfsmaßnahmen, wie beispielsweise das Verabreichen von Tabletten, mit Risiken verbunden sein. So kann eine Fehldosierung eines Medikaments Auswirkungen für das betroffene Kind haben. Auch die Lehrkraft kann sich verletzen, zum Beispiel bei einer Insulingabe am Pen. Solche „Worst-Case“-Szenarien verunsichern Lehrkräfte und müssen deshalb ernst genommen werden. Selbst wenn es sich bei den geschilderten Risikofällen um Ausnahmen handelt, ist zu empfehlen, möglichst schon im Vorfeld Versicherungs- und Haftungsfragen zu klären.



Bundeslandspezifische Regelungen zur Medikamentengabe





Foto: Thinkstock, © Szepey

Grundsätzlich gilt: Bei der geplanten und medizinisch notwendigen Vergabe von Medikamenten in der Schule besteht für Schülerinnen und Schüler Versicherungsschutz durch die gesetzliche Unfallversicherung. Voraussetzung hierfür ist, dass die Medikamentengabe als Teil der Personensorge von den Erziehungsberechtigten auf die Schule und die Lehrkraft übertragen worden ist. Eine schriftliche Vereinbarung zwischen den Sorgeberechtigten, der Schule und der Lehrkraft regelt das.

Passiert doch einmal etwas, stellt sich natürlich die Haftungsfrage. Kann eine Lehrkraft dafür haftbar gemacht werden, dass sie ein Medikament fehlerhaft verabreicht und das Folgen für das Kind hat? Die Antwort ist ein klares Nein. Die Lehrkräfte sind in solchen Fällen von der direkten Haftung gegenüber dem

Geschädigten freigestellt. Durch das sogenannte „Haftungsprivileg“ in der gesetzlichen Unfallversicherung sind Ansprüche von Schülerinnen und Schülern gegen Lehrkräfte für Körperschäden ausgeschlossen, die während des Besuchs der Schule verursacht werden. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Lehrkraft vorsätzlich gehandelt hat.

Bundeslandspezifische Regelungen beachten

Ein Anrecht auf die tatkräftige Hilfe durch Lehrkräfte haben betroffene Kinder nicht. Abgesehen von Erste-Hilfe-Maßnahmen im Notfall, sind Lehrerinnen und Lehrer zu keinen medizinischen Maßnahmen verpflichtet. Das gilt in allen Bundesländern. Anders sieht es mit dem „Erinnern an die Medikamenteneinnahme“ aus. Während das für Lehrkräfte in Hamburg zur Dienstpflicht wird, übernehmen Lehrerinnen und Lehrer etwa in Nordrhein-Westfalen und Bayern auch diese Aufgabe ausschließlich freiwillig. Lehrkräfte müssen sich deshalb über die bestehenden Regelungen der einzelnen Bundesländer informieren!

Medikamentenabgabe

- Die Broschüre **„Medikamentengabe in der Schule“** 202-091 der DGUV kann unter www.publikationen.dguv.de als PDF heruntergeladen werden.
- Eine **Checkliste** rund um die Medikamentengabe finden Sie in der Rubrik „Daran denken!“ auf der Rückseite dieser Ausgabe.
- Eine entsprechende **Übersicht** über vorliegende Informationen und Musterformulare für Vereinbarungen findet sich im Internet unter www.dguv-lug.de, Webcode 1001244

Foto: privat



Ricarda Gerber
Freie Journalistin und Diplom-Pädagogin

✉ redaktion.pp@universum.de

Impressum

DGUV *pluspunkt* erscheint vierteljährlich und wird herausgegeben von der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV), Glinkastraße 40, 10117 Berlin
Internet: www.dguv.de

Chefredaktion:

Andreas Baader (verantwortlich)
DGUV Sankt Augustin
Tel.: (02241) 231-1206

Redaktion:

René de Ridder (Stv. Chefredakteur)
Stefanie Richter
E-Mail: redaktion.pp@universum.de

Redaktionsbeirat:

Brigitte Glismann, Michael von Farkas,

Daniel Kittel, Bodo Köhmstedt,
Annette Michler-Hanneken, Barbara Busch,
Natalie Mann, Dr. Andrea Mertens, Nil Yurdatap

Grafische Gestaltung:

a priori Werbeagentur e. K., Parkstr. 30,
65189 Wiesbaden

Herstellung:

Harald Koch, Universum Verlag GmbH

Anzeigen:

Dorothea Gharibian
E-Mail: dgharibian@universum.de

Kundenservice:

E-Mail: universum@vuservice.de
Tel.: 06123 9238-220

Druck:

Sedai Druck GmbH & Co. KG,

Böcklerstraße 13, 31789 Hameln

Produktion und Vertrieb:

Universum Verlag GmbH
65175 Wiesbaden, Tel.: (06 11) 90 30-0
Fax: (06 11) 90 30-281

Internet: www.universum.de

Vertretungsberechtigte Geschäftsführerin:
Dorothea Gharibian; die Verlagsanschrift ist
zugleich ladungsfähige Anschrift für die im
Impressum genannten Verantwortlichen und
Vertretungsberechtigten.

Bestellungen:

Annemarie Jung, Tel.: (06 11) 90 30-2 64

Fax: (0611) 9030-277,
vertrieb@universum.de
Nachdruck von Texten, Fotos und Grafiken –

auch auszugsweise – nur mit schriftlicher
Genehmigung des Herausgebers und des
Verlags. Das gilt auch für die Aufnahme in
elektronische Datenbanken und Mailboxes
sowie für die Vervielfältigung auf CD-ROM
und die Veröffentlichung im Internet.

Für mit Namen oder Initialen gezeichnete
Beiträge wird lediglich die allgemeine
presserechtliche Verantwortung
übernommen.

Zusätzliche Exemplare können über den
zuständigen Unfallversicherungsträger
kostenlos angefordert oder beim Universum
Verlag zum Jahresabopreis (4 Ausgaben)
von 7,80 Euro incl. MwSt. zuzüglich
Versandkosten bezogen werden.

Daran
denken !



Regelungen zur Medikamentengabe

Wenn Schülerinnen und Schüler Unterstützung bei der Verabreichung von Medikamenten benötigen, sollten Schulen und Lehrkräfte eine schriftliche Handlungsgrundlage vereinbaren. Folgende Punkte sind wichtig:

- ⊕ **Beauftragung** der Schule, der Lehrkraft durch die Sorgeberechtigten
- ⊕ **Datenschutzregelung**
- ⊕ **Angaben zur Erkrankung** des Kindes
- ⊕ **Unbedenklichkeitsbescheinigung** des Arztes oder der Ärztin
- ⊕ **Verpflichtung** der Eltern, die Lehrkraft über Änderung in der Medikation zu informieren
- ⊕ **Notfallregelungen:** Was ist zu tun? Wer ist zu benachrichtigen?
Sind Kontaktdaten aktuell?
- ⊕ **Angaben zum Arzneimittel und zu seiner Verabreichung:** Wann und in welcher Dosierung soll es verabreicht werden? Welche Nebenwirkungen können auftreten?
- ⊕ **Vertretungsregelungen:** Wer übernimmt die Medikamentengabe im Krankheitsfall der Lehrkraft? Hat die Vertretung Zugang zum Medikament?
- ⊕ **Lagerung des Medikaments:** Wo wird es gelagert? Wer hat Zugang zum Medikament? Wie ist der Zugang im Vertretungsfall zu regeln?
- ⊕ **Dokumentation** der Medikamentengabe

Mehr Informationen in der vorliegenden
Ausgabe ab Seite 16.

